Le Quartier Hornbach 9 67433 Neustadt a.d.W. Telefon 06321 6799-0 Telefax 06321 6799-150 zdf.neustadt@wald-rlp.de www.wald-rlp.de

Forstämter in Rheinland-Pfalz

21.11.2023

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom 3.4-63-200

Ansprechpartner/-in Bastian Hock Zdf.foerderung@wald-rlp.de Telefon/Fax 06321 6799-302 06321 6799-150

Förderung der Forstwirtschaft Fördermaßnahmen in 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie allgemeine Informationen und Hinweise zu Fördermaßnahmen in 2024.

Das Schreiben vom 28.08.2023, Az.: 3.4-63-200 wird hiermit, mit Ausnahme der Termine und Fristen von bereits eröffneten Fördertatbeständen, ersetzt. Änderungen sind in blau.

Inhalt

Α.	F	orde	rverfahren allgemein	. 2
	1.	Neu	uerungen	2
	1	.1.	Änderung kontrafaktische Fallkonstellation	2
	1	.2.	Fördertatbestände 2024	2
	1	.3.	Wiederbewaldung 2024	2
	1	.4.	Stammdatenabgleich	. 3
2	2.	Antı	ragsverfahren/Vordrucke	. 3
(3.	Ver	waltungskontrolle durch die unteren Forstbehörden (Forstämter)	. 3
4	4.	Änd	lerung der beantragten Zuwendungssumme	4
ţ	5.	I-St	ock Förderung (nur Kommunen)	4
В.	Ν	/löglic	che Fördermaßnahmen	. 5
	1.	Bev	vältigung Extremwetter sowie reguläre Vorausverjüngung und Übernahme Nvj	. 5
2	2.	We	gebau	. 7
;	3.	Mitt	elfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung)	9
	3	.1.	Forsteinrichtung in Forstbetrieben unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche	9
	3	.2.	Forsteinrichtung in Forstbetrieben ab 50 ha reduzierte Holzbodenfläche	9
4	4.	Wal	Idnaturschutzmaßnahmen in Natura 2000 Gebiete	10
į	5 .	Anla	age von Weiserflächen	10
(3.		- kung	
-	7.	Fors	stwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ)	11
	•	.1. berb	FWZ - Zusammenfassung des Holzangebots und Altfälle (Kombimodell etriebliche Holzvermarktung/ Geschäftsführung)	atrafaktische Fallkonstellation 2 ände 2024 2 abgleich 3 Vordrucke 3 olle durch die unteren Forstbehörden (Forstämter) 3 ntragten Zuwendungssumme 4 (nur Kommunen) 4 snahmen 5 mwetter sowie reguläre Vorausverjüngung und Übernahme Nvj 5 ebsplanung (Forsteinrichtung) 9 ng in Forstbetrieben unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche 9 naßnahmen in Natura 2000 Gebiete 10 rflächen 10 rflächen 11 ezusammenschlüsse (FWZ) 11 ammenfassung des Holzangebots und Altfälle (Kombimodelle/zvermarktung/ Geschäftsführung) 11 derinformation und –aktivierung 11 zweckverbände nach § 30 LWaldG 12
	7	.2.	FWZ - Mitgliederinformation und –aktivierung	11
8	3.	Stai	rthilfe für Forstzweckverbände nach § 30 LWaldG	12
C.			tergründe zur Fördermittelausstattung 2024 sowie GAK Kürzungen	

A. Förderverfahren allgemein

1. Neuerungen

1.1. Änderung kontrafaktische Fallkonstellation

Gemeinden, die weniger als 5.000 Einwohner **und** einen niedrigeren Jahreshaushalt als 10 Mio. € haben, sind nunmehr von der Pflicht der Bescheinigung des Anreizeffektes ausgeschlossen und müssen nicht mehr eine kontrafaktische Fallkonstellation dem Antragsvordruck beilegen.

Ab dem Förderjahr 2024 müssen kommunale Antragsteller den Anreizeffekt nur dann bescheinigen, wenn sie mehr als 5.000 Einwohner haben **und** der Jahreshaushalt mehr als 10 Mio. € beträgt. Falls für das aktuelle Jahr kein Haushaltsabschluss vorliegt, können die Zahlen aus dem Vorjahr verwendet werden.

1.2. Fördertatbestände 2024

Die Fördertatbestände Wegebau, Gefahrenabwendung, Forsteinrichtung in Forstbetrieben unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche (red. HoBo.) und die Förderung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse werden hiermit eröffnet.

Des Weiteren wird die planmäßige Vorausverjüngung und Übernahme der Naturverjüngung (ohne die Fördervoraussetzung Extremwetter) hiermit eröffnet.

Ausgesetzt bleiben weiterhin die Fördertatbestände Jungwaldpflege I (Qualifizierung), Jungwaldpflege II (Dimensionierung) sowie die Neuanlage von Wald.

Die Fördertatbestände Vorausverjüngung, Wiederbewaldung durch Pflanzung, Initiierung der Naturverjüngung (Nvj.), Übernahme der Nvj., Anlage und Unterhaltung von Holzalgerplätzen, Forsteinrichtungswerke > 50 ha red. HoBo., Waldnaturschutzmaßnahmen, Anlage von Weiserflächen und die Starthilfe für Forstzweckverbände nach § 30 LWaldGwurden bereits zum 28.08.2023 eröffnet. Die Förderung für Neuanlage, Unterhaltung von Löschwasserentnahmestellen im Wald wurde zum 17.07.2023 bereits eröffnet.

1.3. Wiederbewaldung 2024

- Begonnen wurde das Förderjahr 2023/2024 bei Förderanträgen auf "Wiederbewaldung durch Pflanzung" mit einem "Betriebsdeckel" von max. 40.000 € je Antragsteller. Diese Förderobergrenze fällt aufgrund der nun besseren Finanzausstattung weg. Antragsteller, die bereits für 2024 einen Antrag gestellt haben und mit dieser neuen Information noch weitere Pflanzungen durchführen möchten, können ab sofort die neuen, zusätzlichen Projekte per E-Mail an das Förderpostfach zdf.foerderung@wald-rlp.de schicken. Sie erhalten nach Prüfung eine Vorabgenehmigung. Die Projekte können zu den bereits gestellten Anträgen hinzugezählt werden. Geben Sie uns hierzu bitte die Antragsnummer an.
- Flächen, die nicht unmittelbar von Kalamitäten wie extremer Trockenheit, Borkenkäfer usw. betroffen sind, können jetzt für die Förderung einer planmäßigen Übernahme der Nvj. (z.B. unter Schirm) sowie Vorausverjüngung ohne Bezug zu einem Extremwetterschaden freigegeben werden. Antrag, Projektblatt und Fördervoraussetzungen sind hierbei identisch zur Extremwetter-Variante. Durch Ankreuzen einer Frage im Antragsvordruck wird zwischen planmäßiger Waldumbau- Maßnahme und Extremwetter unterschieden.

Eine Doppelförderung in Verbindung mit dem klimaangepassten Waldmanagement ist ausgeschlossen.

- Für die Tatbestände Wiederbewaldung durch Pflanzung und Vorausverjüngung gelten bis auf Weiteres:
 - Reduktion der F\u00f6rderpauschalen in der Baumartenkategorie A auf 1,80 € und in der Baumartenkategorie B auf 3,60 € je Pflanze.

 Zusätzlich für die Tatbestände Initiierung und Übernahme der Naturverjüngung Mindestanteil standortheimischer Baumarten erhöht sich von 30% auf 50% und der Mindestanteil der Laubbäume erhöht sich von 30% auf 40%.

1.4. Stammdatenabgleich

Die Bewilligungsstelle führt seit 2023 in unregelmäßigen Abständen einen Abgleich der Stammdaten durch. Dabei handelt es sich um die Stammdaten, die in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD) bei den Kreisverwaltungen eingetragen sind. Sofern bei einem Stammdatenabgleich Fehler auftreten, werden die betroffenen Forstämter informiert und gebeten die Stammdatenkorrektur durch die Antragstellenden bei den Kreisverwaltungen zu veranlassen. Auf diese Stammdaten haben nur die örtlich zuständigen Kreisverwaltungen Zugriff.

Neben den Stammdaten müssen auch einige LBD-spezifische Eigenschaften hinterlegt sein. Bei jedem Antragsteller muss der Betriebstyp 9701 (Forsten) hinterlegt und aktiviert sein. Weiterhin müssen die Förderverfahren 9800 und 9801 mit einer gültigen Bankverbindung freigeschaltet sein. Es wird empfohlen, bei beiden Förderverfahren die gleiche Bankverbindung anzugeben.

Das Gültigkeitsdatum des Stammdatensatzes in der LBD muss vor dem Förderantragsdatum liegen!

Erst wenn die Stammdaten der LBD mit den unseren übereinstimmen und die notwendigen Eigenschaften hinterlegt sind, können wir eine Auszahlung veranlassen.

Um sicher zu gehen, dass alle Stammdaten richtig geändert und alle Eigenschaften richtig vergeben werden, kann der Vordruck "Antrag auf Unternehmensnummer Forst" verwendet.

2. Antragsverfahren/Vordrucke

Wenn Maßnahmen in dem genehmigten Zeitraum bereits begonnen wurden, aber nicht fertiggestellt werden können, muss rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine Verlängerung beantragt werden. Die Verlängerung betrifft immer den gesamten Antrag und muss durch die Bewilligungsstelle genehmigt werden.

Sofern die Maßnahmen in dem genehmigten Zeitraum **noch nicht begonnen wurden**, sind die Projekte **neu zu beantragen**.

Für die Abwicklung der jeweiligen Maßnahmen stehen <u>maßnahmenbezogene</u> Vordrucke (Anträge, Zahlanträge mit Verwendungsnachweis, Verwaltungskontrollbögen) und dazugehörende Merkblätter zur Verfügung.

Aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen kann es im Einzelfall vorkommen, dass diese Vordrucke geändert bzw. aktualisiert werden. Für die Beantragung und für die Verwendung sind die **aktuellen** Vordrucke zu verwenden. Diese sind im <u>ForstNET</u> und im Internet auf der <u>Homepage von Landesforsten</u> zu finden.

3. Verwaltungskontrolle durch die unteren Forstbehörden (Forstämter)

Bei den meisten Maßnahmen erfolgt die Verwaltungskontrolle nach bekanntem Muster in der Zusammenarbeit zwischen Forstamt-Büro und Forstamt-Außendienst und mit Verwendung der aktuellen maßnahmenspezifischen Vordrucke (Verwaltungskontrollbögen VKB_FA-Büro, VKB_FA Außendienst).

Ausnahmen:

- Forsteinrichtung
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse Altfälle
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse Zusammenfassung des Holzangebots
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse Mitgliederinformation und -aktivierung

In diesen Fällen nimmt das Forstamt den Förderantrag bzw. später den Zahlantrag mit Verwendungsnachweis entgegen und leitet ihn - versehen mit einem Eingangsstempel - ohne weitere Prüfung an die Bewilligungsstelle weiter.

4. Änderung der beantragten Zuwendungssumme

Änderungen zu bereits bewilligten oder vorabgenehmigten Anträgen müssen mit einem formlosen Änderungsantrag über das Forstamt beantragt und von der ZdF genehmigt werden. Danach ist die förderunschädliche Durchführung möglich.

Beispiel:

Ein etwaiger <u>Mehrbedarf</u> bei einer Maßnahme der Wiederbewaldung durch Pflanzung infolge einer Vergrößerung der Projektfläche. Der Mehrbedarf muss <u>beantragt und nachbewilligt</u> werden, wenn er mitausgezahlt werden soll.

Welche Fördertatbestände sind betroffen?

- Anlage von Weiserflächen
- Wegebau
- Kalkung
- Initiierung der Nvj.
- Übernahme der Nvi.
- Wiederbewaldung durch Pflanzung
- Vorausverjüngung
- Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlager
- Anlage, Unterhaltung Löschwasserentnahmestellen im Wald

Ab wann?

Ab jedem Mehrbedarf, der die bereits vorabgenehmigte oder bewilligte Zuwendung übersteigt und **vor Beginn** der Mehrarbeiten. Es gibt keine Bagatellgrenze.

Minderungen der bereits bewilligten oder vorabgenehmigten Zuwendung sollten zur besseren Haushaltsmittelbewirtschaftung auf ähnlichem Wege möglichst zeitnah nach Kenntnis mitgeteilt werden.

Die Bewilligungen oder Vorabgenehmigungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgesprochen werden. Ein etwaiger Mehrbedarf, z.B. infolge der Ausschreibung, soll gemeldet werden, kann aber nur nachbewilligt werden, wenn Haushaltsmittel freigeworden sind.

Wie?

Schriftlicher, formloser Änderungsantrag mit einer neuen Herleitung der Zuwendung an ZdF.Foerderung@wald-rlp.de:

- neue kontrafaktische Fallkonstellation, falls bei Antragstellung notwendig
- neues Projektblatt
- neue Beantragung der Gesamtzuwendung (Punkt 4 des Antragsvordruckes)

Danach erfolgt ein Änderungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde. Erst nach Erhalt des Änderungsbescheides darf mit den Arbeiten, die die Mehrkosten auslösen, begonnen werden. Achten Sie darauf, dass die Genehmigung der Änderung dem späteren Zahlantrag beigelegt wird.

Damit möglichst viele Projekte bezuschusst werden können, ist beim Förderantrag eine **realistische Planung des Finanzbedarfs** und der Durchführbarkeit (inklusive fristgerechter Verwendung) vorzunehmen.

5. I-Stock Förderung (nur Kommunen)

Bei den folgenden Fördermaßnahmen kann eine Förderung aus I-Stock-Mittel erfolgen:

- Wegebau
- Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlager
- Wiederbewaldung durch Pflanzung
- Vorausverjüngung (regulär oder in Zusammenhang mit Extremwetter)

In diesen Fällen müssen die Kommunen mit der Antragstellung eine "Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage" vorlegen (im jeweiligen Antragsvordruck unter "Anlagen" ersichtlich). Diese wird nach den Kriterien des Ministeriums des Innern und des Sports auf eine Förderfähigkeit aus dem I-Stock geprüft. Werden durch eine Gemeinde mehrere "I-Stock"-Anträge gestellt, kann jeweils auch eine Kopie dieser Übersicht beigelegt werden. Die Zuwendungen aus dem I-Stock werden als De-minimis Beihilfen gewährt. Der I-Stock steht für den Investitionsstock des Landes. Die Mittel aus dem I-Stock entstammen dem kommunalen Finanzausgleich.

Nach Vorlage der Antragsunterlagen wird die Förderfähigkeit gemäß den Vorgaben der I-Stock Förderung geprüft (De-minimis und Haushalts- und Finanzlage). Kann eine Förderung aus dem I-Stock nicht gewährt werden, wird der Antrag automatisch über die GAK-Förderung abgewickelt.

B. Mögliche Fördermaßnahmen

Aktuell können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nachfolgende Fördertatbestände gefördert werden. Die jeweiligen Förderbedingungen der bis auf Weiteres zugelassenen Fördertatbestände sind der Anlage 1 zu entnehmen:

1. Bewältigung Extremwetter sowie reguläre Vorausverjüngung und Übernahme Nvj Ausführungszeitraum 2023/2024 (01.09.2023-31.07.2024)

Mit dem <u>Schreiben der ZdF vom 28.08.2023</u> (Az.: 3.4-63-200) wurden die Antragsvordrucke und Merkblätter der Extremwetter-Förderung für den Zeitraum 01.09.2023-31.07.2024 freigegeben. Neu hinzu kommen die Vordrucke für den Fördertatbestand der Gefahrenabwendung, welcher mit diesem Schreiben eröffnet wird. Die Vordrucke stehen im <u>ForstNET</u> sowie auf der Homepage zur Verfügung.

Förderfähige Fördertatbestände sind:

- Gefahrenabwendung
- Initiierung der Nvj.
- Übernahme der Nvi.
- Wiederbewaldung durch Pflanzung
- Vorausverjüngung
- Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlager
- Neuanlage, Unterhaltung Löschwasserentnahmestellen im Wald

Antragstellung:

Förderanträge können laufend bis zum 31.07.2024 gestellt werden. Die beantragten Maßnahmen können erst nach Erhalt einer schriftlichen Vorabgenehmigung oder Bewilligung aufgrund eines Förderantrages begonnen werden. Der Förderantrag soll sinnvollerweise alle Projekte für den restlichen Durchführungszeitraum bis zum 31.07.2024 beinhalten. Für die Neuanlage und Unterhaltung von Löschwasserentnahmestellen im Wald gilt der 15.12.2023 bei geplanten Vorhabenbeginn im ersten Halbjahr 2024; ansonsten der 30.04.2024.

Zahlantragstellung:

Die Zahlanträge für Gefahrenabwendung, Neuanlage, Unterhaltung von Löschwasserentnahmestellen im Wald, Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlager, Initiierung der Nvj.
und Übernahme der Nvj. müssen bis zum 31.10.2024 bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein. Für Wiederbewaldung durch Pflanzung und Vorausverjüngung gilt die Frist bis
zum 01.09.2024. Alle Projekte in dem Abrechnungszeitraum müssen abgeschlossen sein
(keine Teilabrechnungen möglich).

Hinweise:

• Jedem Zahlantrag muss jeweils ein Verwaltungskontrollbogen Büro sowie ein Verwaltungskontrollbogen Außendienst beigefügt werden.

- Bei Ausfall infolge h\u00f6herer Gewalt oder bei Baumartenwechsel: Beachten Sie die Regelungen des Schreibens der ZdF vom 15.11.2023 (Az.: 3.4-63-200).
- Wiederbewaldung durch Pflanzung, Vorausverjüngung, Übernahme der Nvj. und Initiierung der Nvj.
 - Ab sofort sind bei Antragstellung dieser F\u00f6rdertatbest\u00e4nde die Projektbl\u00e4tter durch den/ die zust\u00e4ndige/ -n Au\u00dbendienst Bearbeiter/ -in zuk\u00fcnftig zu unterschreiben. Die Projektblatt-Vordrucke sind entsprechend erg\u00e4nzt. Im Rahmen der Zahlantragstellung ist die erneute Unterschrift nicht notwendig, sofern der dazugeh\u00f6rige VKB_FA Au\u00dbendienst unterschrieben wurde.
- Wiederbewaldung durch Pflanzung und Vorausverjüngung
 - Die Förderobergrenze von 40.000,- €/Jahr je Antragsteller fällt weg. Antragsteller, die bereits für 2024 einen Antrag gestellt haben und mit dieser neuen Information noch weitere Pflanzungen durchführen möchten, können dies tun. Bitte hierfür die neuen, zusätzlichen Projekte per E-Mail an das Förderpostfach zdf.foerderung@wald-rlp.de schicken. Sie erhalten nach Prüfung eine Vorabgenehmigung. Die Projekte können zu den bereits gestellten Anträgen hinzugezählt werden. Geben Sie uns hierzu bitte die Antragsnummer an.
 - Die F\u00f6rderpauschalen reduzieren sich f\u00fcr die Baumartenkategorie A von 2,50 € auf 1,80 € und f\u00fcr die Baumartenkategorie B von 5,00 € auf 3,60 € je Pflanze. In der Baumartenkategorie B, sofern standortheimisch, > 1.000 Stk./ ha von 2,50 € auf 1,80 €.
 - o Der Mindestanteil standortheimischer Pflanzen erhöht sich von 30% auf 50%.
 - o Der Mindestanteil Laubbäume erhöht sich von 30% auf 40%.
 - Die Wiederbewaldung durch Pflanzung ist auch auf Kalamtitätsflächen des Eichen-Prachtkäfers f\u00f6rderf\u00e4hig.
 - Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
 Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Pflanzenbestellung) sowie die Aufnahme von Eigenleistungen (z. B. Flächenvorbereitung, Zaunbau) zu werten. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ohne Vorliegen einer Vorabgenehmigung oder Bewilligung führt zu einer Versagung Zuwendungen.
- Initiierung der Nvj.
 - Maßnahmen zur Beseitigung von Verjüngungsblockaden müssen auf mindestens 15% der Projektfläche durchgeführt werden. Das Anbringen von Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss (z.B. Gatter, Wuchshülle) vor Erhalt der Genehmigung ist nicht förderschädlich.
 - o Im Fall der Zusatzoption Initialpflanzung:
 - o Keine gepflanzte Baumart darf einen Anteil von mehr als 70% haben.
 - o Der Mindestanteil standortheimischer Pflanzen erhöht sich von 30% auf 50%.
 - Der Mindestanteil Laubbäume erhöht sich von 30% auf 40%.
- Übernahme der Nvi.
 - Der Mindestanteil standortheimischer Pflanzen erhöht sich von 30% auf 50%.
 - o Der Mindestanteil Laubbäume erhöht sich von 30% auf 40%.
 - O Blößen von mehr als 250m² müssen durch Ergänzungspflanzungen mit Pflanzendichten von mindestens 1.000 Stk./ ha und mit Baumarten der Liste der förderfähigen Baumarten bepflanzt werden. Das Anbringen von Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss (z.B. Gatter, Wuchshülle) vor Erhalt der Genehmigung ist nicht förderschädlich.
- Gefahrenabwendung
 - Der Fördersatz von 80% wird ab dem Abrechnungszeitraum 01.09.2023-31.07.2024 auf 60 % reduziert. Die Vordrucke sind entsprechend angepasst. Dies gilt auch für verlängerte Förderanträge aus dem Abrechnungszeitraum 01.08.2022-31.07.2023, außer bereits bewilligte Anträge.

Sicherstellung der Förderfähigkeit für Maßnahmen, die vor dem 01.09.2023 vorabgenehmigt und begonnen worden sind, aber zum 10.11.2023 nicht abgeschlossen werden können:

Achtung: Verlängerungen sind aufgrund der knappen Haushaltsmittel nur in Ausnahmefällen möglich. Bei einer Verlängerung müssen die neuen Konditionen zum Förderjahr 2024 eingehalten werden.

Diese Maßnahmen sollen rechtzeitig vor Ablauf der derzeit gültigen Vorabgenehmigung verlängert werden. Hierzu ist ein formloser Verlängerungsantrag inklusive Begründung der Bewilligungsbehörde (ZdF.Foerderung@wald-rlp.de) zuzusenden. Eine erneute Antragstellung für den nachfolgenden Ausführungszeitraum ist ebenfalls vor Ablauf der gültigen Vorabgenehmigung möglich.

- Liste der f\u00f6rderf\u00e4higen Baumarten
 F\u00fcr den Abrechnungszeitraum 01.09.2023-31.07.2024 gilt die Anlage 2 des Rundschreibens des Ministeriums f\u00fcr Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilit\u00e4t vom 20.11.2023, Gz 6320#2022/0012-1401 5.0070 mit folgenden \u00e4nderungen:
 - Die Baumarten Grauerle, europäische Lärche und der französische Ahorn werden nach erfolgter Überprüfung der Baumartenliste durch den Fachbereich Waldbau ab dem Abrechnungszeitraum 01.09.2023-31.07.2024 als standortheimische Baumarten in der Liste geführt.
 - Auflistung weiterer durch die ZdF zugelassener Ausnahmen von Herkunftsgebieten bei Herkunftstyp 1 Baumarten.
- Baumarten ohne Herkunftsnachweis oder mit einer nicht f\u00f6rderf\u00e4higen Herkunft werden gek\u00fcrzt! Sie k\u00f6nnen nicht zu den Mindestanteilen standortheimische Baumarten oder Laubb\u00e4ume gez\u00e4hlt werden. Werden durch die K\u00fcrzung Mindestvorgaben unterschritten, wird das komplette Projekt abgelehnt.

2. Wegebau

Grundsätzlich förderfähig in 2024 sind:

- Wegegrundinstandsetzung eines Standard-LKW-Weges (NavLOG Klasse 1)
- Wegegrundinstandsetzung eines Sonstigen-LKW-Weges (NavLOG Klasse 2)
- Wegeausbau:
 - Ausbau eines Sonstigen-LKW-Weges (NavLOG Klasse 2), wenn dieser nach der Maßnahmendurchführung als Standard LKW-Weg (NavLOG Klasse 1) zugeordnet werden kann und dauerhaft erhalten werden soll.
 - Ausbau eines sonstigen Weges, wenn dieser nach der Maßnahmen-durchführung als Standard LKW-Weg (NavLOG Klasse 1) oder als sonstiger-LKW-Weg (NavLOG Klasse 2) zugeordnet werden kann und dauerhaft erhalten werden soll.
- Wegeneubau:
 - Neuanlage eines LKW- befahrbaren Weges (Standard-LKW-Weg/ NavLOG Klasse 1 oder Sonstiger-LKW-Weg / NavLOG Klasse 2)

 Voraussetzung: Die Wegedichte im Erschließungsgebiet (das von der Maßnahme erschlossene Gebiet) liegt in der Ebene (Hangneigung bis 20%) unter 20 lfm/ha und in Hanglagen (Hangneigung über 20%) unter 30 lfm/ha.

Antragstellung:

Für Maßnahmen, die im ersten Halbjahr 2024 begonnen und in 2024 beendet werden sollen, ist eine rechtzeitige Antragsvorlage bis spätestens **15.12.2023** bei der ZdF erforderlich, damit die Bewilligungen noch in 2023 ausgesprochen werden können. Ansonsten gilt der **30.04.2024** als Antragsfrist. Außerdem ist, abhängig vom Antragsvolumen, eine Priorisierung möglich.

Unmittelbar nach Ablauf der Frist (**15.12.2023 und 30.04.2024**) wird über die eingegangenen Anträge entsprechend gemäß der o.g. Reihenfolge entschieden und bewilligt. Ausnahme bei Wegeinstandsetzungen, die infolge von Starkregenereignissen geschädigt wurden. Diese werden vorrangig berücksichtigt.

Förderanträge, die nach dem 30.04.2024 bei der Bewilligungsstelle eingehen, können unter Umständen nicht mehr in 2024 berücksichtigt werden.

In der Priorität, in der die vorliegenden Anträge die verbliebenen Haushaltsmittel überschreiten, erfolgt eine weitere Priorisierung in Abhängigkeit von der Wegedichte. Betriebe mit einer geringeren Wegedichte werden zuerst bezuschusst. Wegebauprojekte, die nicht bewilligt sind und auf das Jahr 2024 verlängert werden, fallen ebenfalls unter die mögliche Priorisierung.

Die Anträge können **ab sofort**, zusammen mit den geforderten Unterlagen, gestellt werden. Die Bewilligungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgesprochen werden. Ein etwaiger Mehrbedarf, z.B. infolge der Ausschreibung, soll gemeldet werden, kann aber nur nachbewilligt werden, wenn Haushaltsmittel freigeworden sind. In einem Antrag kann nur **ein** Wegebauprojekt (=Bauvorhaben) beantragt werden. Anträge mit mehreren Projekten sind nicht zugelassen.

Zahlantragstellung:

Die Zahlanträge mit Verwendungsnachweis, einschließlich der geforderten Unterlagen der Verwaltungskontrolle, sind möglichst umgehend nach Fertigstellung, **bis spätestens 31.10.2024**, bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Teilabrechnungen sind nicht möglich.

Hinweise:

- Grundsätzliche Informationen, Fördervoraussetzungen, Förderausschlüsse zu den einzelnen Maßnahmen entnehmen Sie bitte dem "Merkblatt zum Antrag auf Förderung Wegebau" und dem "Antragsformular Wegebau".
- Die Förderhöhe liegt bei 70%. Gegebenenfalls bei 80% der zuwendungsfähigen Kosten und bei Betrieben ab 1000 ha forstliche Betriebsfläche bei max. 42%.
- Herleitung der Wegedichten:

Bei Wegebaumaßnahmen (Wegeausbau- und Wegegrundinstandsetzungsmaßnahmen) ist die Wegedichte grundsätzlich auf Betriebsebene maßgebend.

Hierzu steht den Forstämtern eine Berechnung zur Verfügung.

Verwenden Sie bitte als Grundlage für die Antragstellung die **in 2023 erstellte** (Stand 04/2023), zentral hergeleitete Wegedichte-Excel-Datei mit dem Namen "wegedichte_nicht-staatswald_2023_FANr". Sie finden diese auf dem Laufwerk L, im Verzeichnis "L:\Förderung_Wegedichte\2023\".

Die Datei wurde für Betriebe, deren GIS-Daten Landesforsten vorliegen, erzeugt: Hierunter fallen regelmäßig die Betriebe, deren mittelfristige Betriebsplanung aufgrund der Wahlfreiheit entweder durch Landesforsten oder durch externe Sachverständige auf der Grundlage des Programms von Landesforsten erstellt wurden. Die Berechnung erfolgte mit den aktuellsten Daten zur NavLog-Einstufung.

Des Weiteren haben diese Daten in bestimmten Fällen verfahrensbedingt eine Unschärfe, die in einem Bereich liegt, der eine uneingeschränkte Nutzung dieser Daten für die Förderung nicht zulässt. Vor einer Nutzung dieser Daten ist eine überschlägige Überprüfung weiterhin erforderlich. Eine gute Hilfestellung hierzu finden Sie im Schreiben des MUEEF vom 06.06.2017 (versandt als Anlage mit dem Schreiben der ZdF vom 13.06.2017/Az.: 3.1-63-210)

ForstNET: https://forstnet_Wegedichten-Nutzung der zentral berechneten Daten.

Zu beachten im Privatwald:

Verläuft das beantragte Projekt durch Kleinprivatwald mit vorhandener Forsteinrichtung, bezieht sich auch hier die Wegedichte auf den Betrieb. Verläuft das beantragte Wegeinstandsetzungsprojekt ausschließlich durch Kleinprivatwald ohne vorhandene Forsteinrichtung, bezieht sich die anzugebende Wegedichte in diesen Ausnahmefällen auf das Erschließungsgebiet (das von dem Wegebau erschlossene Gebiet).

Falls es sich bei der zu beantragenden Wegebaumaßnahme (Wegegrundinstandsetzung) um ein Projekt handelt, in dem sich ein Wegezug über mehrere Waldbesitzende erstreckt, wird die Wegedichte als das gewogene Mittel der betriebsbezogenen Wegedichten der am Vorhaben beteiligten Betriebe angegeben. Für den speziellen Fall, dass

bei einem Projekt/ Wegezug ein Erschließungsgebiet mit Kleinprivatwald ohne Forsteinrichtung mit beteiligt ist, wird bei der Berechnung dieses Erschließungsgebiet wie ein Betrieb behandelt. Weitere Details und Beispiele sind im Merkblatt enthalten. Im Privatwald unter Leitung eigener Bediensteter mit der Befähigung für den höheren Forstdienst ist die Nutzung der zentral zur Verfügung gestellten Daten nicht möglich. Hier ist die Wegedichte-Berechnung auf Betriebsebene durch den Antragsteller herzuleiten und dem Antrag beizufügen.

3. Mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung)

Im Vorfeld einer Antragstellung sollte die Frage geklärt werden, für welches Jahr die Förderung beantragt wird. Das hängt davon ab, bis wann die Maßnahme tatsächlich abgeschlossen werden kann.

Für die Beantragung und Abwicklung der beiden nachfolgenden Forsteinrichtungs-Maßnahmen wird ein gleicher Vordruck-Satz verwendet. Die Vordrucke stehen im <u>ForstNET</u> und Internet.

Hinweis:

Für die Abrechnung der "Altfälle", d.h. für Anträge, die bis zum 15.03.2019 **bewilligt** wurden, gilt die "alte Fassung" des Zahlantrages.

3.1. Forsteinrichtung in Forstbetrieben unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche Antragstellung:

Die Antragstellung ist ab sofort möglich.

Die Anträge für 2024 können gestellt werden, sofern die Maßnahmen **bis spätestens 31.10.2024** abgeschlossen **und verwendet** werden können.

Für Maßnahmen, die in der ersten Jahreshälfte 2024 ohne Verzögerung beginnen sollen, ist eine rechtzeitige Antragsvorlage bis spätestens 15.12.2023 bei der ZdF erforderlich. Dadurch ist gewährleistet, dass die Bewilligungen noch in 2023 ausgesprochen werden können. Bei späterer Antragsvorlage können Bewilligungen erst im Folgejahr, nach Zuweisung der Haushaltsmittel (2. Quartal 2024) erteilt werden.

Zahlantragstellung:

Die Zahlanträge müssen bis zum **31.10.2024** bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein. Falls die Bewilligung in 2023 endet, ist rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung der Ausführungsfrist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Eine Genehmigung der Verlängerung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Teilabrechnungen sind nicht möglich.

Hinweis:

Für den Fall, dass in Betrieben unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche die **Forsteinrichtung** durch Landesforsten erstellt werden soll, ist auch hier ein regulärer Förderantrag auf dem o.g. Vordruck zu stellen.

3.2. Forsteinrichtung in Forstbetrieben ab 50 ha reduzierte Holzbodenfläche Antragstellung und Zahlantragstellung:

Für diese Forstbetriebe ist eine **durchgängige Antrag- und Zahlantragstellung** möglich. Beachten Sie bitte, dass die Zahlanträge rechtzeitig vor dem jeweiligen jährlichen Kassenschluss bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Ansonsten erfolgt die Auszahlung im darauffolgenden Jahr. Für 2024 sind die Zahlanträge spätestens zum 31.10.2024 vorzulegen.

Hinweis:

Soll die mittelfristige Planung durch Landesforsten erstellt werden, erfolgt die Abwicklung nicht nach dem üblichen Förderverfahren, sondern in einer direkten Absprache zwischen den Waldbesitzenden und der Forsteinrichtungsstelle in Emmelshausen.

4. Waldnaturschutzmaßnahmen in Natura 2000 Gebiete

Vom Verfahren her werden geeignete Förderflächen im Zuge der Erstellung einer mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) ausgewiesen und müssen im Rahmen der Umweltvorsorgeplanung in Form einer sog. Eventualplanung integriert sein.

Für die Beantragung und Abwicklung der Waldnaturschutzmaßnahmen Lichtstellung und Nutzungsverzicht wird ein gleicher Vordruck-Satz verwendet. Die Vordrucke stehen im Forst-NET und Internet.

Antragstellung:

Bei der Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald in Natura 2000 Gebieten handelt es sich um eine Förderung **ohne offenes Antragsverfahren**. Die potenziell in Frage kommenden Waldbesitzer werden im Rahmen der laufenden Forsteinrichtung vom jeweiligen Forsteinrichter darauf hingewiesen.

Die Anträge für Lichtstellungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Beschluss des Forsteinrichtungswerkes mit allen Anlagen für 2024 bis spätestens den 01.09.2024 bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Förderanträge für den **Nutzungsverzicht sind innerhalb eines Jahres nach Beschluss des Forsteinrichtungswerkes** mit allen Anlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Für die Auszahlung in 2024 spätestens zum **31.10.2024**. Die Anlagen zum Antrag sind, falls noch nicht vorhanden, über das Ref 4.1 (Mail an: ZdF-Ref4.1@wald-rlp.de) zu erhalten. Falls die Frist nicht eingehalten werden kann, erfolgt die Auszahlung in 2025.

Auf der Grundlage des Förderantrages inkl. aller Anlagen wird die Zuwendung bewilligt und ausgezahlt. Ein separater Zahlantrag mit Verwendungsnachweis ist hier nicht vorgesehen.

Zahlantragstellung:

Teilabrechnungen sind nicht möglich. Die Zahlanträge mit Verwendungsnachweis für **abgeschlossene Lichtstellungsmaßnahmen in 2024 sind bis spätestens zum 31.10.2024** bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Hinweise:

- De-minimis:
 - Die beihilferechtliche Genehmigung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Waldnaturschutzmaßnahmen in Natura 2000 Gebieten wurde zurückgenommen. Daher stellt diese Förderung ab 2023 eine De-minimis Beihilfe dar. Die Antragsvordrucke wurden entsprechend geändert.
- Vor-Ort-Kontrollen (VOK) und fachaufsichtliche Prüfung:
 Mit dem <u>Schreiben der ZdF vom 01.03.2022</u>, Az. 3.4-63-200, wurden Hinweise und ein Vordruck zur Durchführung der VOK veröffentlicht. Die VOK wird durch das zuständige Forstamt durchgeführt. Das Ergebnis soll dem Vorgang beigelegt werden und ist bei der fachaufsichtlichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde vorzulegen. Bei Nutzungsverzicht ist zweimal eine VOK und bei Lichtstellung ist einmal eine VOK im Verpflichtungszeitraum durchzuführen.
- Zur Darstellung der geförderten Waldnaturschutzmaßnahmen in WaldlS ist das <u>Schreiben der ZdF vom 07.02.2022</u>, Az. 3.4-63-200 zu beachten.

5. Anlage von Weiserflächen

Die Abwicklung erfolgt wie bei der Wegebauförderung zukünftig ohne Abrechnungszeiträume. Die Vordrucke stehen im ForstNET und Internet.

Antragstellung:

Förderanträge können ab sofort bis zum 01.09.2024 gestellt werden.

Zahlantragstellung:

Zahlanträge mit Verwendungsnachweis sind, soweit alle Projekte innerhalb des Förderantrages abgeschlossen sind (keine Teilabrechnungen möglich), bis zum 31.10.2024 der Bewilliqungsbehörde vorzulegen.

Hinweis:

Jedem Zahlantrag muss jeweils ein Verwaltungskontrollbogen Büro sowie ein Verwaltungskontrollbogen Außendienst beigefügt werden.

6. Kalkung

Das seit 2017 praktizierte Verfahren wird in 2024 weiterhin fortgeführt: Es werden einige Forstämter ausgesucht, in denen förderfähige Kalkungsmaßnahmen auf Grundlage von Kalkungsgutachten stattfinden können. Die davon in 2024 betroffenen Forstämter werden von der ZdF direkt über die Vorgehensweise informiert.

Antragstellung, Zahlantragstellung und Hinweise:

Antragstellung, Abwicklung und evtl. Anpassungen erfolgen im direkten Dialog zwischen der ZdF und diesen Forstämtern. Grundlegende Fristen können der Anlage "Termine und Fristen" entnommen werden.

7. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ)

Bei diesen Maßnahmen entspricht das jeweilige Förderjahr in der Regel dem Kalenderjahr und beginnt somit zum 1. Januar. Für Maßnahmen **im laufenden Jahr 2023** sind Bewilligungen bzw. Vorabgenehmigungen bereits in 2022 erteilt worden.

7.1. FWZ - Zusammenfassung des Holzangebots und Altfälle (Kombimodelle/ überbetriebliche Holzvermarktung/ Geschäftsführung)

Bei den Altfällen handelt sich um Maßnahmen, die erstmalig bis Ende 2013 bewilligt wurden (betrifft nur die Forstämter Daun, Prüm und Wasgau).

Abruf und Auszahlung der Zuwendung für das Jahr 2023:

Nach Zuteilung der Haushaltsmittel und beim Vorliegen der Fördervoraussetzungen werden die bereits in 2022 erteilten Vorabgenehmigungen jetzt durch Bewilligungen ersetzt. Auf dieser Grundlage wird die Abrechnung und Zahlung der Zuschüsse für das jeweilige Förderjahr (in d. R. Abrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12.) erfolgen.

Die Abrechnung erfolgt aus haushaltstechnischen Gründen in der Regel in zwei Tranchen.

Die Quartale 1-3 (Abrechnungszeitraum 01.01. bis 30.09.) sind mit einem Zahlantrag bis zum 10.11. des laufenden Jahres abzurechnen, hier **zum 10.11.2023**.

Die Abrechnung des 4. Quartals (Abrechnungszeitraum 01.10. bis 31.12.) und der endgültige Zahlantrag mit Verwendungsnachweis erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr bis zum 30.04., hier zum **30.04.2024**.

Antragstellung für das Förderjahr 2024 (01.01.2024-31.12.2024):

Da das neue Förderjahr zum 1. Januar beginnt, muss der Antragsteller rechtzeitig einen Antrag stellen und vor Beginn des Förderjahres eine Vorabgenehmigung bzw. einen Bewilligungsbescheid erhalten haben, damit die geplanten Maßnahmen förderunschädlich durchgeführt werden können.

D.h. im Vorgriff auf das Förderjahr 2024 können ab sofort Anträge **bis spätestens 15.12.2023** bei der Bewilligungsstelle (über das zuständige Forstamt) gestellt werden.

7.2. FWZ - Mitgliederinformation und -aktivierung

Grundsätzliche Informationen, Fördervoraussetzungen, Förderausschlüsse zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie in der Verwaltungsvorschrift Fördergrundsätze Wald. Die jeweils aktuellen Vordrucke sind im ForstNET zu finden.

Weitere Informationen sind in den maßnahmenbezogenen Vordrucken (Anträgen, Zahlanträgen/ Verwendungsnachweisen) und den dazugehörenden Merkblättern zu finden. Bei den hier genannten Maßnahmen entspricht das jeweilige Förderjahr in der Regel dem Kalenderjahr und beginnt somit zum 1. Januar.

Antragstellung:

Die **Anträge** für das Förderjahr **2024** sind über das zuständige Forstamt der ZdF **bis spätestens zum 15.12.2023** vorzulegen.

Die Liste der im Rahmen des Paketes II und III anerkennungsfähigen Fachveranstaltungen im Förderjahr 2024 ist dem beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Zahlantragstellung:

Das Förderjahr und der Abrechnungszeitraum entsprechen dem Kalenderjahr. Die Verwendung und Zahlung der Zuschüsse für den gesamten Abrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12. findet im **darauffolgenden Kalenderjahr**_statt. **Der Verwendungsnachweis/ der Zahlantrag** ist bis zum 30.04. vorzulegen.

D.h. im Jahr 2023 findet die Abrechnung des Förderjahres 2022 statt.

Die entsprechenden Zahlanträge liegen bereits der ZdF vor und werden abgerechnet.

Für **Maßnahmen im laufenden Förderjahr 2023** erfolgt die Abrechnung im Jahr 2024. Der Zahlantrag/Verwendungsnachweis ist **bis zum 30.04.2024** vorzulegen.

Hinweise:

- Die bisherige Ausnahmeregelung wegen der SARS-COV-2 Pandemie endet in 2023 und wird für 2024 nicht mehr verlängert.
- Mitgliederinformation- und aktivierung
 Der Fördertatbestand ist mittlerweile durch die EU-Kommission notifiziert. Daher entfällt ab 2024 die De-minmis Abfrage. Dieser Tatbestand ist dann nicht mehr De-minmis relevant.

8. Starthilfe für Forstzweckverbände nach § 30 LWaldG

Mit der Veröffentlichung der VV Fördergrundsätze Wald vom 06.07.2021 wurde der Fördertatbestand der Starthilfe für kommunale Forstzweckverbände nach § 30 Landeswaldgesetz freigegeben. Die Vordrucke stehen im <u>ForstNET</u> und Internet.

Antragstellung:

Der Zuwendungsempfänger muss im Gründungsjahr einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Zuwendung stellen. Das bedeutet für alle FZV, die sich in 2023 gründen oder gegründet haben oder in 2024 gründen, dass in 2023 oder 2024 ein Antrag gestellt werden muss.

Falls zu diesem Zeitpunkt der Satzungsbeschluss und die Bestimmung der Aufgaben noch nicht mitgesendet werden können, ist eine vorläufige Vorabgenehmigung oder Bewilligung möglich. Bedingung ist, dass die Unterlagen baldmöglichst nachgereicht werden.

Ein Förderantrag kann für die gesamten drei Jahre gestellt werden. Je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel kann eine Vorabgenehmigung oder Bewilligung für den gesamten Zeitraum gelten.

Falls die Bewilligung oder Vorabgenehmigung auf das Haushaltsjahr begrenzt ist, ist im nächsten Jahr vor Maßnahmenbeginn ein neuer Förderantrag zu stellen!

Zahlantragstellung:

Bei einer Bewilligung für den gesamten Förderzeitraum von drei Jahren kann jährlich ein Zahlantrag mit Verwendungsnachweis gestellt werden, um eine Abschlagszahlung zu erhalten. Die Frist der Zahlantragstellung mit Verwendungsnachweis zur Teilabrechnung in 2023 endet zum 31.10.2023.

Die Frist der Zahlantragstellung mit Verwendungsnachweis zur Teilabrechnung in 2024 endet zum 31.10.2024.

Hinweis:

Jedem Zahlantrag muss jeweils lediglich ein Verwaltungskontrollbogen Büro beigefügt werden.

C. Hintergründe zur Fördermittelausstattung 2024 sowie GAK Kürzungen

In Folge des im Sommer veröffentlichten Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2024, der u.a. eine Kürzung der GAK-Mittel von rd. 40% vorsieht, konnte zwischen den Ressorts Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und Bundesfinanzministerium (BFM) der Konsens gefunden werden, dass eine Finanzierung des Waldumbaus und der Bewältigung von Extremwetterschäden im Wald weiterhin von sehr hoher Priorität sind. So sieht das Schreiben von Herrn Bundesforstminister Özdemir vom 24.10.2023 an die Länder die Verstetigung der Förderung des Waldumbaus und der Wiederbewaldung nach Extremwetter in der GAK durch Finanzierung von Mitteln aus dem "Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz" (ANK) des BMUV vor. Die Mittel, welche wiederum aus dem Klima- und Transformationsfonds" (KTF) stammen sollen vorbehaltlich der Bestätigung durch das Parlament im Zuge der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2024 hierfür verwendet werden. Diese gemeinsame Feststellung ändert sich auch nicht durch das jüngst durch das Bundesverfassungsgericht gefällte Urteil, dass die Umschichtung eines Teils der 2021 originär für die Bewältigung der SARS-COV-2 – Pandemie vorgesehenen Finanzmittel vom Bund in den KTF "umgewidmet" wurden, nicht verfassungsmäßig ist und die Bundesregierung einen teilweisen Ausgabestopp bis auf weiteres erlassen hat.

Nach derzeitiger Nachrichtenlage ist hinsichtlich des ressortübergreifenden Übereinkommens der Notwendigkeit zur Finanzierung des Waldumbaus und der Wiederbewaldung nicht davon auszugehen, dass die zugesagte Finanzierung aus dem ANK in 2024 durch den Bund nach dem BVG-Urteil gefährdet ist.

Ich bitte, Sie alle betroffenen Mitarbeitenden und Waldbesitzenden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez.

Bastian Hock

Anlagen:

- 1 Rundschreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 20.11.2023, Gz. 6320#2022/0012-1401 5.0070
- 1.1 Anlage 1 Liste der Fördertatbestände, Fördersätze und –pauschalen sowie Bagatellgrenzen
- 1.2 Anlage 2 Liste der förderfähigen Baumarten
- 2 Übersicht Termine und Fristen 2023-11-21
- 3 Übersicht De-minimis_2023-11-21
- 4 Mitgliederinfo und –aktivierung Fachveranstaltungen 2023_2023-11-09
- 5 Anlage_Kursbeschreibungen_Waldbesitzerschule_2023-11-09